

Faktenblatt: ACTA

Das Abkommen aus Sicht der Wirtschaft

27. März 2012

Das Wichtigste in Kürze:

Mit dem «Anti-Counterfeiting Trade Agreement» ACTA sollen unter den Vertragsstaaten wirkungsvolle Rechtsdurchsetzungs- und Zollmassnahmen zur Bekämpfung von Fälschungen und Raubkopien gelten. economisesuisse ist klar der Ansicht, dass dem Handel mit Fälschungen einen Riegel geschoben werden muss und unterstützt die Zielsetzung des Abkommens. Gegen Fälschungen soll mit effizienten Mitteln vorgegangen werden, ohne über das Ziel hinauszuschiessen.

In der Öffentlichkeit herrscht gegenwärtig Unklarheit über mögliche grundrechtsverletzende Auswirkungen des Abkommens. Eine entsprechende Konformitätsprüfung des Europäischen Gerichtshofs soll hier Klarheit schaffen. Die Schweiz soll das Abkommen nur ratifizieren, wenn ACTA den Schutz auf freie Meinungsäusserung, die Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtliche Aspekte auch im digitalen Umfeld achtet. Bis dahin sind Diskussionen zu ACTA verstärkt auf fundierte und neutrale Grundlagen zu stützen.

Das ACTA-Abkommen

Die Abkürzung «ACTA» steht für das geplante plurilaterale Handelsabkommen «Anti-Counterfeiting Trade Agreement». Ziel von ACTA ist es, unter den Mitgliedsstaaten wirkungsvolle Rechtsdurchsetzungs- und Zollmassnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie zu vereinbaren. Das Abkommen wurde von den USA und Japan initiiert. An den Verhandlungen beteiligten sich die Schweiz, die USA, die EU, Kanada, Japan, Südkorea, Singapur, Australien, Neuseeland, Mexiko und Marokko. Das Abkommen wurde am 26. Januar 2012 von der EU sowie von 22 der 27 Mitgliedsstaaten unterzeichnet. Australien, Japan, Kanada, Marokko, Neuseeland, Singapur, Südkorea und die Vereinigten Staaten unterzeichneten das Abkommen bereits im Oktober 2011.

Auf Anfrage der EU-Kommission wird der Abkommenstext nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) unterbreitet. Das Gericht wird den Text auf seine Konformität mit Grundrechten wie Persönlichkeitschutz, Datenschutz und Meinungsfreiheit prüfen. In der Schweiz befindet sich das Geschäft gegenwärtig zur Unterschrift bei der Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartements. Im Anschluss an den Bundesratsentscheid ist wie üblich ein Konsultationsverfahren vorgesehen. Die Frist zur Unterzeichnung des Abkommens läuft bis im Frühjahr 2013.

Einschätzung von economiesuisse

Die Wirtschaft hält im aktuellen Stadium folgende Punkte fest:

- Ein effizienter Schutz von Immaterialgüterrechten ist für ein wissensbasiertes Land wie die Schweiz von ausschlaggebender Bedeutung. Die Schweizer Wirtschaft unterstützt entsprechend eine wirksame Bekämpfung von Fälschung und Piraterie, entsprechend der Zielsetzung von ACTA.
- Die Schweiz verfügt bereits über angemessene und wirkungsvolle Instrumente, um gegen gefälschte und unerlaubt kopierte Waren vorzugehen. So insbesondere im Bereich der Zollhilfemassnahmen. International sind zudem das TRIPS-Abkommen und Freihandelsabkommen effiziente Hilfsmittel, auch wenn diese in einzelnen Punkten weniger weit gehen als ACTA.
- Das Internet ist in der heutigen Welt zentral und sein Potenzial muss ausgeschöpft werden können. Festzuhalten ist, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Gesetze und die erwähnten Instrumente gelten auch dort – so können und sollen beispielsweise Lieferungen von Fälschungen, die über Internet bestellt wurden, am Zoll blockiert werden.
- Unklar ist die Situation mit Bezug auf die Haftung von Internet Service Providern (ISP) für Immaterialgüterrechtsverletzungen ihrer Kunden. Eine damit einhergehende Überwachungspflicht von Inhalten durch ISP wäre kategorisch abzulehnen, da dies einen inakzeptablen Einbruch in die Privatsphäre auch von Unternehmen bedeuten würde. ACTA scheint eine solche Überwachung denn auch nicht (mehr) vorzusehen. Das Abkommen hält jedoch fest, dass in der nationalen Gesetzgebung eine Informationspflicht von ISP vorgesehen werden kann. Obwohl die umstrittenen ACTA-Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung im digitalen Umfeld keinen zwingenden Charakter haben, herrscht in der Öffentlichkeit Unklarheit über mögliche problematische Entwicklungen in diesem Bereich. Befürchtet werden insbesondere Eingriffe in den Datenschutz. Die Prüfung des Abkommens durch das EuGH soll hier Klarheit schaffen.

Es ist hervorzuheben, dass keine Eile zur Ratifizierung auf nationaler Ebene besteht, zumal unsere Gesetze gemäss allen Aussagen den Anforderungen von ACTA bereits genügen und nicht angepasst werden müssen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit die Schlussfolgerungen des EuGH auch in der Schweiz relevant sind. Sicher ist, dass diese im Rahmen des nationalen Ratifikationsverfahrens eine wertvolle Entscheidungsgrundlage und Auslegungshilfe liefern werden. Bis dahin sollte sich die Diskussion zu ACTA verstärkt auf fundierte und neutrale Grundlagen stützen.

Link zum Abkommen: https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Juristische_Infos/e/acta_text.pdf
Rückfragen: caroline.debuman@economiesuisse.ch